RWTkompakt



Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem: www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Seite 4

Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

Seite 4

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript "heilbar"

Seite 4

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Seite 5

Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie

Seite 5

Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Seite 6

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Ein Überblick über Auswirkungen in der Handelsbilanz

Seite 6

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

Seite 7

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt 2022 bei 4,2 %

Seite 7

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl

Seite 7

Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft

Seite 8

Sofortabschreibung für angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter

Seite 9

Maßnahmen für Eigentümer von Mietimmobilien

Seite 9

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Seite 10

Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden

Seite 10

Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer und Neugründer

Seite 10

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen



Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Das "Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts" ermöglicht es, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften zu behandeln. Die Option kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Dafür muss der Antrag in 2021 rechtzeitig gestellt werden.

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie

- weiterhin der Besteuerung des Einkommensteuergesetzes unterworfen werden wollen oder
- in das Trennungsprinzip der K\u00f6rperschaftsteuer wechseln m\u00f6chten.

Kernpunkt der Neuregelung ist die Fiktion eines Formwechsels. Das heißt: Die optierende Gesellschaft gilt zivilrechtlich weiter als Personengesellschaft, steuerlich wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit müssen bei einer Gesellschaft beide Rechtssysteme beachtet werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr, das der Antragstellung folgt, unterliegt die Gesellschaft der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %. Auch für die Gewerbesteuer zählt sie als Körperschaft.

Die Gesellschafter werden wie Gesellschafter von Kapitalgesellschaften behandelt. Das heißt u. a.:

- **Geschäftsführergehälter** werden den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet.
- Laufende Gewinnausschüttungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Optionsmodells sollte die Sichtweise der Finanzverwaltung zwingend beachtet werden. Zu Anwendungsfragen gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Das Schreiben konkretisiert beispielsweise den persönlichen Anwendungsbereich und geht näher auf die Antragstellung ein. In längeren Abschnitten thematisiert das Bundesfinanzministerium insbesondere den Übergang zur Körperschaftsbesteuerung und den Zeitraum der Körperschaftsbesteuerung. Weitere Anmerkungen hierzu finden Sie in der Langversion des Artikels.

Literaturstimmen zufolge dürfte das KöMoG keinen breiten Anwenderkreis finden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Grund dafür sind die komplexen Abwägungsentscheidungen, in die auch Verlustvorträge einzubeziehen sind. Infolge des fiktiven Formwechsels gehen vortragsfähige Fehlbeträge nämlich unter. Bereits die für Einzelunternehmer und Personengesellschaften geltende Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz wird in der Praxis eher selten beansprucht, da die Vorschrift als zu komplex gilt. Die Option zur Körperschaftsteuer dürfte im Vergleich dazu noch um einiges komplexer sein.

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Optionsausübung handels- und steuerrechtlich für Sie von Vorteil ist, unterstützen wir Sie gerne. Dazu analysieren wir Ihren Jahresabschluss und führen Steuerbelastungsvergleiche durch, um die steueroptimale Handlungsalternative für Ihr Unternehmen und für Sie als Gesellschafter zu finden.

Zur ausführlichen Version:

Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei Steuernachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 8. Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6%ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 für verfassungswidrig erklärt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript "heilbar"

Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat nun das Finanzgericht München entschieden, dass ein unlesbares Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch ein nachträgliches Transkript nicht geheilt werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden. Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein.

Ausführliche Version:



Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie

Im Zuge der immer schneller voranschreitenden Entwicklungen im Bereich der Produktion bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit seinem Förderprogramm "Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion" eine sehr attraktive Unterstützung für Unternehmen der Fahrzeugherstellerund Zuliefererindustrie.

Unterstützt werden vor allem Unternehmen, die Investitionen in die Erweiterung und Optimierung ihrer Produktionsanlagen und -prozesse vornehmen bzw. die Produktion mit einer Industrie 4.0-fähigen Infrastruktur ausstatten. Weiter werden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit sowie im Bereich der Ressourceneffizienz gefördert.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Finanzgeschäfte und Investitionen werden längst nicht mehr nur zentral über Banken abgewickelt. Viele Anleger beschäftigen sich zunehmend mit Kryptowährungen wie z. B. Bitcoin oder Ether. Mit den insbesondere in 2021 entstehenden Gewinnen stellt sich natürlich die Frage, wie diese zu besteuern sind.

Generell ist zu unterscheiden, ob die virtuelle Währung im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten wird. Für Anleger, die im Privatvermögen Kryptowährungen kaufen und verkaufen, ist als erstes die Frist bei privaten Veräußerungsgeschäften von einem Jahr zu nennen. Kommt Lending oder Staking dazu, verlängert sich diese Frist sogar auf 10 Jahre. Veräußerungsgewinne, die innerhalb dieser Fristen erzielt werden, unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Wird von einer Währung in die andere gewechselt, zum Beispiel von Bitcoin in Ether oder zurück, handelt es sich um einen Tausch. Dieser beendet die Haltefrist der weggegebenen Währung und stellt ein Anschaffungsvorgang der empfangenen Währung dar.

Für Investoren, die in ihrer vermögensverwaltenden oder gewerblich tätigen GmbH aktiv sind, gelten diese Fristen nicht. Hier wird jeder Gewinn, aber auch jeder Verlust steuerlich wirksam, entweder als zu versteuernde Betriebseinnahme oder als steuermindernde Betriebsausgabe.

Sollten die gehaltenen Bitcoins nachhaltig an Wert verlieren, kommt auch eine Teilwertabschreibung in Betracht.

Mittlerweile hat auch das BMF ein Schreiben im Entwurf vorgelegt. Hier werden neben ertragsteuerlichen auch schenkungsteuerliche Fragen rund um Bitcoin und Co. erörtert.

Zur ausführlichen Version:

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer: Ein Überblick über Auswirkungen in der Handelsbilanz

Die Ausübung der Option führt steuerlich dazu, dass sich diese Gesellschaften und deren Gesellschafter wie eine Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter behandeln lassen können. Dementsprechend fällt auf Gesellschaftsebene neben der Gewerbesteuer auch die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag an, was beispielsweise im Gewinnfall zur einer Erhöhung des Steueraufwands der Gesellschaft führt.

Je nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung stellen Vergütungen des Gesellschafters für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bei Optionsausübung künftig keine Entnahmen mehr dar, sondern sind im Personalaufwand zu erfassen. Die aufwandsneutrale Verbuchung als sogenannter "Vorabgewinn" scheidet damit aus. Entsprechende Auswirkungen ergeben sich auch bei der

durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Hingabe von Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft oder bei der Überlassung von Wirtschaftsgütern im Wege der Vermietung und Verpachtung. Bei der Hingabe von Darlehen ist bei der Gesellschaft ferner zu beachten, dass das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren auf die darauf gezahlten Entgelte zur Anwendung kommt.

Bei der Optionsausübung wäre damit auch – neben der Gewerbesteuer – der Körperschaftsteuersatz (15 %) und der Solidaritätszuschlag (5,5 %) in die Ermittlung des Steuersatzes für die Bewertung der latenten Steuern einzubeziehen. Die daraus resultierende Neubewertung der latenten Steuern unter Beachtung des geänderten Steuersatzes ist als laufender Geschäftsvorfall erfolgswirksam zu erfassen.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

Verpflegungspauschalen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Bereits in 2020 hatte der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine Kürzung auch bei Nichteinnahme der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Zur ausführlichen Version:

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt 2022 bei 4,2 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2022 bei 4,2 % liegen. Ermöglicht wurde dies durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von knapp 84,6 Millionen Euro. Über die Künstlersozialversicherung werden über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl

Zum 1. Januar 2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 Euro je Zeitstunde auf 9,82 Euro. Werden Minijobber beschäftigt, darf die 450 Euro-Grenze nicht überschritten werden.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>

Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft

Private Veräußerungsgeschäfte mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims aber nicht darunter.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>





Sofortabschreibung für angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter

Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter "Computerhardware" und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter "Betriebs- und Anwendersoftware" kann nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. Februar 2021 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002:013) eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Wird dieses Wahlrecht genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus.

Bislang waren z. B. die Anschaffungskosten eines Computers über drei Jahre abzuschreiben, wenn sie mehr als 800 Euro (netto) betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde, sind die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Die Sofortabschreibung ist möglich in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden (in der Regel ab 2021). Hier sind dann auch Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Jahren angeschafft/hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abschreibungsfähig.

Merke: Nach einer Mitteilung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 22. März 2021 ist eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig unzulässig, da dies nicht der betrieblichen Realität entspricht.

Zur ausführlichen Version:

Maßnahmen für Eigentümer von Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2021 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein Gebäude im Privatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Verbilligte Vermietung Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken (z. B. an Angehörige) ist eine Entgeltlichkeitsgrenze einzuhalten, um den **vollen Werbungskostenabzug** zu sichern. Beträgt das Entgelt mindestens **66 %** der ortsüblichen Miete, ist diese Grenze erfüllt.

Seit 2021 ist ein voller Werbungskostenabzug aber auch bei einem geringeren Entgelt möglich: Beträgt es 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2022 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp: Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2021 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2022 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2021 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Zur ausführlichen Version:

Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, degressiv abgeschrieben werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer und Neugründer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 Euro beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat. Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2022 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2022 abzurechnen, um so in 2021 unter der Grenze von 22.000 Euro zu bleiben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ausführliche Version:







Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51 72764 Reutlingen +49 7121 489-201 Stuttgart

Olgastraße 86 70180 Stuttgart +49 711 319400-00 **Albstadt**

Schmiechastraße 72 72458 Albstadt +49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.

Crowe